****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,
gestern hat die Staatskanzlei weitere Anpassungen der Corona-Verordnungen angekündigt. Das aktuell dringlichste Thema hierbei ist der Umgang mit Reisenden innerhalb Deutschlands, die aus einem Gebiet mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen nach Schleswig-Holstein einreisen. Die Anpassung der Verordnung ist eine Reaktion auf die Ereignisse in Nordrhein-Westfalen.**

Die wichtigsten, aktuellen Informationen hierzu auf einen Blick:

**Gleichbehandlung von Einreisenden aus dem In- und Ausland** (Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei, 23.06.2020):

* Die Landesregierung hat gestern (23.06.2020) auf ihrer Kabinettssitzung in Lübeck beschlossen, die Quarantäneverordnung des Landes zu ergänzen.
* Zukünftig sollen sich auch Reisende innerhalb Deutschlands, die aus einem Gebiet mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen nach Schleswig-Holstein einreisen, in eine 14-tägige Quarantäne begeben.
* Dazu begeben sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft, um sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.
* Nicht zur Absonderung geeignet sind beispielsweise Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche diese Person benutzen müsste.
* Die ergänzte Verordnung soll am heutigen Mittwoch beschlossen werden.
* Schleswig-Holstein strebt ein bundeseinheitliches Vorgehen an.
* Zu einem bundeseinheitlichen Vorgehen, das Schleswig-Holstein anstrebt, wird es heute (24.06.2020) eine Telefonkonferenz der Gesundheitsminister geben.

**Eine Einschätzung des DTV zu Stornierungsregelungen** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 23.06.2020):

* Wer die Stornokosten für eine Unterkunft trägt - der Gast, der aus einem Risikogebiet stammt, oder der Vermieter - kann lt. DTV leider noch nicht eindeutig beantwortet werden. Hier kommt es vielfach auf eine individuelle Beurteilung an.
* Soweit die Wohnung oder das Ferienhaus im Rahmen einer Pauschalreise gebucht wurde, ist die drohende Quarantäne aller Voraussicht nach ein außergewöhnlicher Umstand, der nach § 651 h Abs. 3 BGB zur kostenlosen Stornierung berechtigt.
* Bei individuell gebuchten Unterkünften gilt grundsätzlich folgendes: Soweit die Verhinderung in der Person des Reisegastes liegt (z.B. bei Krankheit), ist dieser nach § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu entrichten bzw. die Stornokosten zu bezahlen.
* Hier handelt es sich aber um eine staatliche Maßnahme, der Verhinderungsgrund liegt nicht "in der Person" des Gastes, sondern in einer staatlichen Anordnung. Hier spricht viel dafür, einen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) anzunehmen, bei der die Vertragsparteien sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen müssen.
* Eine pauschale Beurteilung der Rechtslage kann dabei nicht vorgenommen werden. Sollte als "Alternative" zur Quarantäne die Möglichkeit eines Tests in Betracht kommen, ist es aus Sicht des DTV dem Gast im Regelfall durchaus zumutbar, diesen Test durchzuführen.
* Sollte der Test positiv ausfallen und eine Quarantäne angeordnet werden, ist von einer Erkrankung und damit von einem persönlichen Hinderungsgrund auszugehen, mit der Rechtsfolge des § 537 BGB (der Gast trägt die Stornokosten).

Sollten wir im Anschluss an die heutige Telefonkonferenz der Gesundheitsminister weitere Informationen erhalten, teilen wir Ihnen diese in einem weiteren Newsletter - zusammen mit weiteren Inhalten der ergänzten Verordnung - mit.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33564076/9804e1394-1ff6698)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337